#### § 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Dieses Ortsgesetz regelt für das Stadtgebiet Bremerhaven die Anforderungen an die Herstellung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, ihren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen sowie die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht werden öffentliche Abwasseranlagen von der Stadt Bremerhaven in ihrem Gebiet hergestellt, erweitert, geändert, betrieben und unterhalten, soweit nicht ein Dritter öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht; den Zeitpunkt dafür bestimmt die Stadt.
- (3) Im Fischereihafengebiet werden Abwasseranlagen vom Land Bremen oder von seinem Beauftragten hergestellt, erweitert, geändert, betrieben und unterhalten. Dort anfallendes Abwasser wird in den Abwasseranlagen gesammelt und in die städtischen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (4) Öffentliche Abwasseranlagen der Stadt und deren Einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten oder benutzt werden.
- (5) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritte beauftragen.
- (6) Die Stadt erhebt für die Abwasserbeseitigung und die damit verbundene Benutzung ihrer öffentlichen Abwasseranlagen Kosten oder Beiträge bzw. Entgelte nach einem besonderen Ortsgesetz.
- (7) Die sich aus diesem Ortsgesetz ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines sich auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

(1) Dieses Ortsgesetz regelt für das Stadtgebiet Bremerhaven die Anforderungen an die Errichtung, Änderung, Beseitigung, Unterhaltung und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, ihren Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen sowie die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Absätze 2 bis 7 bis auf redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 2 Buchstaben b) bis d) Entwurf Ortsgesetz, unverändert.

#### Künftige Fassung:

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieses Ortsgesetzes sind
- 1. durch den Gebrauch in privater Haushaltung entstandenes Schmutzwasser (häusliches Schmutzwasser),
- durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch entstandenes Schmutzwasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (nichthäusliches Schmutzwasser),
- Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Grundflächen.
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

Nicht als Abwasser gelten Jauche, Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieses Ortsgesetzes sind öffentliche, von der Stadt oder Dritten betriebene Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie zur Behandlung von Klärschlamm. Hierzu gehören insbesondere:
- Kanäle, Druckleitungen, Pumpwerke und Regenrückhalteanlagen,
- Kläranlagen, 2.
- Anschlusskanäle (Verbindungskanäle von den Kanälen in öffentlichen Verkehrsanlagen bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke an kanalisierten, öffentlichen Verkehrsanlagen),
- Fahrzeuge zur Entleerung von Schmutzwassersammelgruben und zur Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Ortsgesetzes sind die Absätze 3 und 4 unverändert.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 Satz 1 unverändert.

... Hierzu gehören insbesonde-

re:

1. Kanäle, Druckleitungen, Gräben, Pumpwerke und Regenrückhalteanlagen,

Nummern 2 bis 4 unverändert.

privaten, dem Sammeln, Fortleiten oder Behandeln von Abwasser dienenden Anlagen. Hierzu gehören insbesondere:		
1.	Abwasserleitungen in und an Gebäuden und von Gebäuden bis zum Anschlusskanal,	
2.	Anlagen zur Druck- oder Vakuumentwässerung,	
3.	Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Reinigungsöffnungen, Kontroll- und Revisionsschächte, Probenahmeschächte, Sickerschächte für Niederschlagswasser, Speicheranlagen für Niederschlagswasser und Brauchwasseranlagen,	
4.	für die Grundstücksentwässerung bestimmte Leitungen und Anlagen, die sich außerhalb der Grundstücksgrenzen befinden,	
5.	Abscheider, Abwasserbehandlungsanlagen, Schmutzwassersammelgruben (wasserdichte Sammelgruben ohne Über- oder Ablauf zur Aufnahme von Schmutzwasser) und Kleinkläranlagen, die zur Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser dienen.	
(4) Grundstücke im Sinne dieses Ortsgesetzes sind Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts oder Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, die räumlich zusammenhängend eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden oder für die zulässige Bebauung geeignet sind.		
	§ 3 Überlassungspflicht	Unverändert.
	§ 4 Kanalanschlusspflicht	
rui an W	Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist mit Grundstücksentwässengsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es eine mit einem betriebsfertigen Kanal versehene Verkehrsanlage (Straße, eg, Platz, Grünanlage) angrenzt oder der Anschluss an den Kanal über ein deres Grundstück hergestellt werden darf.	(1) <sup>1</sup> Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es an eine mit einem betriebsfertigen Kanal versehene Grundfläche (Straße, Weg, Platz, Grünanlage) angrenzt oder der Anschluss an den Kanal über ein anderes Grundstück hergestellt werden darf (Kanalanschlusspflicht). <sup>2</sup> In die- sem Fall ist die Verlegung, Benutzung und Unterhaltung der Grundstücksent- wässerungsanlage öffentlich-rechtlich zu sichern.
Gr	enzt ein Grundstück an mehrere mit Kanal versehene oder zur Kanalisie-	<sup>3</sup> Grenzt ein Grundstück an mehrere mit Kanal versehene oder zur Kanalisie-

rung vorgesehene Verkehrsanlagen oder darf der Kanalanschluss über andere Grundstücke zu mehreren Kanälen hergestellt werden, so bestimmt die Stadt den Kanal, an den anzuschließen ist; wird ein noch nicht betriebsfertiger Kanal zum Anschluss bestimmt, ist die Kanalanschlusspflicht widerruflich oder befristet auszusetzen. Der Kanalanschlusspflicht unterliegt ferner jedes Grundstück, das rechtmäßig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

(2) Der Kanalanschlusspflicht unterliegt weiterhin jedes unbebaute oder unbefestigte Grundstück, das für eine zulässige Bebauung oder Befestigung geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere bei endgültiger Herstellung der Fahrbahn einer öffentlichen Verkehrsanlage.

Die Kanalanschlusspflicht besteht auch dann, wenn die schadlose oberirdische Niederschlagswasserableitung nicht sichergestellt werden kann.

- (3) Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt obliegt, entsteht die Kanalanschlusspflicht, sobald auf einem Grundstück Abwasser anfällt oder bei späterer Herstellung des Kanals, sobald er betriebsfertig ist, sowie unter den Vorraussetzungen des Absatzes 2. Entsteht die Kanalanschlusspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung des Kanals, ist bei der Stadt innerhalb von drei Monaten ein Entwässerungsbauantrag zur Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu stellen; entsprechendes gilt für die Entwässerungsbauanzeige. Der Kanalanschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung einer Entwässerungsbaugenehmigung oder Entgegennahme einer Entwässerungsbauanzeige auszuführen. Durch den Kanalanschluss entbehrlich gewordene Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Schmutzwassersammelgruben, sind zu beseitigen, zu verfüllen oder so zu sichern, dass Gefahren daraus nicht entstehen können.
- (4) Die Kanalanschlusspflicht besteht nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein Grundstück freigestellt ist. Erlischt die Freistellung, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ist für Niederschlagswasser nur durchzuführen, wenn die Stadt im Einvernehmen mit der Wasserbehörde festgestellt hat, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung nach § 132a des Bremischen Wassergesetzes nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist.

#### Künftige Fassung:

rung vorgesehene Grundflächen oder darf der Kanalanschluss über andere Grundstücke zu mehreren Kanälen hergestellt werden, so bestimmt die Stadt den Kanal, an den anzuschließen ist; wird ein noch nicht betriebsfertiger Kanal zum Anschluss bestimmt, ist die Kanalanschlusspflicht widerruflich oder befristet auszusetzen. <sup>4</sup>Der Kanalanschlusspflicht unterliegt ferner jedes Grundstück, das rechtmäßig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

Absatz 2 unverändert.

(3) Die Kanalanschlusspflicht entsteht, sobald auf einem Grundstück Abwasser anfällt oder bei späterer Errichtung des Kanals, sobald er betriebsfertig ist, sowie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2.

Absatz 3 ansonsten unverändert. Redaktionelle Änderung, siehe Nr. 3 Buchstabe c) Entwurf Ortsgesetz.

Absatz 4 unverändert.

(5) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn nach Feststellung der Stadt im Einvernehmen mit der Wasserbehörde eine dezentrale Beseitigung gemäß § 44 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes nicht zweckmäßig, nicht zumutbar oder unzulässig ist. Im Übrigen ist der Anschluss zu diesem Zweck nur zulässig, wenn das Niederschlagswasser über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

(6) Unter den Vorraussetzungen des § 132a des Bremischen Wassergesetzes kann die Befugnis des Kanalanschlusses für die Niederschlagswassereinleitung widerrufen und der ordnungsgemäße Rückbau oder die Verdämmung des Anschlusses angeordnet werden, wenn dies dem Überlassungspflichtigen (§ 3 Abs. 1) gegenüber zumutbar ist. Die Entscheidung trifft die Stadt im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. Soll die Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgenommen werden, ist die Entscheidung darüber im Benehmen mit dem Wasser- und Bodenverband, in dessen Verbandsgebiet das betreffende Grundstück liegt, zu treffen.	Absatz 6 redaktionelle Änderung, siehe Nr. 3 Buchst. e) Entwurf Ortsgesetz.
(7) Die Stadt kann die Verpflichteten nach § 5 in besonders begründeten Härtefällen auf Antrag mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Kanalanschlusspflicht befreien, wenn die Abwasserbeseitigung anderweitig sichergestellt werden kann, Beeinträchtigungen Dritter ausgeschlossen sind und der Stadt durch die Befreiung keine Nachteile entstehen.	Absatz 7 unverändert.
§ 5 Kanalanschlusspflichtige	Unverändert.
§ 6 Nicht kanalanschlusspflichtige Grundstücke	Unverändert.
§ 7 Einleitung von häuslichem Schmutzwasser	Unverändert.
§ 8 Einleitung von nichthäuslichem Abwasser – Genehmigungspflicht  (1) Zur Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung Berechtigte, insbesondere der Inhaber eines sich auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, der Einleitungsgenehmigung durch die Stadt. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn sich die einzuleitende Schmutzwassermenge erhöht oder sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers ändert.  (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Entwässerungsbaugenehmigung als erteilt. Das gilt nicht, wenn sich die Stadt schriftlich die Erteilung einer Genehmigung vorbehält, weil von der Einleitung nachteilige Wirkungen im Sinne des Absatzes 4 ausgehen können. Für die nach Satz 1 genehmigte Schmutzwassereinleitung gelten die Einschränkungen nach § 7 Absätze 2 bis 4 entsprechend. § 8 Abs. 6 Satz 3 und § 18 finden Anwendung.	Absätze 1 bis 4 unverändert.

- (3) Soweit die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 als nicht erteilt gilt, sind der Stadt die zur Beurteilung von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Angaben und Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Einleitung nicht den Anforderungen der §§ 8 a bis 8 e entspricht. Sie soll versagt werden, wenn das Schmutzwasser
- mehr als nur ganz unbedeutende Mengen von anderen Stoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) enthält, die insbesondere wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), und welche
  - a) das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  - b) die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Zustand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können.
  - c) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
  - d) die Abwasser- und Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können oder
  - e) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können oder
- 2. mehr als nur ganz unbedeutende Mengen von
  - a) Feststoffen (wie mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (wie aus Abfallzerkleinerern), oder
  - tierischen flüssigen und festen Abgängen aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung, enthält, welche Wirkungen nach Absatz 4 Nr. 1 Buchstaben a) bis e) haben.
- (5) Stoffe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2 sind insbesondere
- 1. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste.
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- 3. radioaktive Stoffe,

- Künftige Fassung:
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel.
- 5. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässer aus Schlachthöfen nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABI. L 273 vom 10.10.2002, S. 1, L 30 vom 3.2.2007, S. 3), sofern nicht ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm genutzt wird.

(6) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, in denen insbesondere eine Vorbehandlung und die vorübergehende Rückhaltung des einzuleitenden Schmutzwassers verlangt werden kann. Neben der behördlichen Überwachung kann eine Selbstüberwachung auf Kosten des Einleiters mit Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse festgelegt werden. Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden; die Genehmigung kann widerrufen, nachträglich eingeschränkt oder geändert werden, wenn dies zur Verminderung nachteiliger Wirkungen im Sinne des Absatzes 4 notwendig ist.

Absätze 6 bis 10 unverändert.

- (7) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung im Sinne der Absätze 4 und 5 an, können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen entsprechende Anforderungen nach diesen Bestimmungen auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (8) Wird sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers ändern oder wird sich die Schmutzwassermenge erhöhen oder fallen weitere Teilströme an, so ist dies der Stadt vor Beginn der geänderten Einleitung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für den Fall, dass Abwasser mit Stoffen eingeleitet wird, deren Einleitung in wasserrechtlichen Bestimmungen neuen oder erweiterten Regelungen unterworfen wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Erteilung oder Änderung einer Genehmigung vorbehält. Die Absätze 3 bis 7 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Die Einleitungsgenehmigung geht mit dem Übergang des Grundstückseigentums oder der Nutzungsberechtigung auf den Rechtsnachfolger über, soweit die Grundlagen der Genehmigung unverändert Bestand haben oder in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(10) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.	
1.07 3. Abduz 1 gill officiation	
§ 8a Anforderungen an die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers – Grundsatz	Unverändert.
§ 8b Allgemeine Anforderungen	Unverändert.
§ 8c Allgemeine Grenzwerte, Analysen- und Messverfahren	Unverändert.
§ 8d Anforderungen an Einleitungen aus Herkunftsbereichen der Abwasserverordnung  Soweit in den Anhängen zu § 1 Abs. 1 der Abwasserverordnung für die dort bestimmten Herkunftsbereiche Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung einschließlich der sie betreffenden allgemeinen Anforderungen festgelegt werden, gelten diese als Mindestanforderungen für das Einleiten entsprechenden Abwassers in öffentliche Abwasseranlagen. § 31 a Abs. 1 bis 3 und die §§ 31 b bis 31 e des Bremischen Wassergesetzes gelten entsprechend.	§ 9 des Bremischen Wassergesetzes gilt entsprechend.
§ 8e Abweichende Festsetzungen	Unverändert.
§ 9 Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Quell- und Dränagewasser  (1) Soweit Niederschlagswasser nicht nach § 132a des Bremischen Wassergesetzes zu beseitigen ist, darf es von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen in öffentliche Abwasseranlagen genehmigungsfrei eingeleitet werden, wenn es keine oder nur ganz unbedeutende Mengen an Schadstoffen, die ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können, enthält. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Stadt kann die vorübergehende Rückhaltung von Niederschlagswasser verlangen, wenn dies zur Verhinderung der Überlastung der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.	Redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 6 Entwurf Ortsgesetz.  Hinweis: Die Änderung bewirkt folgenden Wortlaut:  (1) Soweit für Niederschlagswasser ein Anschluss nach § 4 Absatz 5 an die öffentlichen Abwasseranlagen zulässig ist, darf es von (Rest des Satzes unverändert.)
(2) Zur Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Grundstücken und aus Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte einer Genehmigung durch die Stadt, wenn das Niederschlagswasser aufgrund der Grundstücksnutzung mehr als nur unbedeutende Mengen von Schadstoffen enthält, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines als Vorfluter benutzten Gewässers nachteilig verändern können; dassel-	Absätze 2 und 3 unverändert.

#### Künftige Fassung:

be gilt unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser. Für die Einleitungsgenehmigung gilt § 8 Absatz 6 entsprechend. Niederschlagswasser nach Satz 1 gilt als nichthäusliches Schmutzwasser und darf nur in die zur Ableitung von Schmutzwasser bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn seine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung von Schadstoffen nicht möglich ist und das Niederschlagswasser deshalb nach den für die Stadt verbindlichen wasserrechtlichen Vorschriften für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht in Gewässer eingeleitet werden darf.

(3) Niederschlagswasser von unbebauten und unbefestigten Grundstücken sowie Grund-, Quell- und Dränagewasser und bei Spülarbeiten oder dergleichen als Transportmittel benutztes Wasser dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden. Die Stadt kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar ist und wenn Nachteile für die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu besorgen sind.

#### § 10 Überwachung

- (1) Die Stadt überwacht die Einhaltung der in diesem Ortsgesetz oder aufgrund dieses Ortsgesetzes an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie an die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gestellten Anforderungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haben die Überwachung zu dulden. Sie haben das Betreten des Grundstücks zu gestatten. Sie haben die Entnahme von Abwasserproben und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu ermöglichen und alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unbeschadet einer weitergehenden Regelung in einer Einleitungsgenehmigung haben sie die Kosten der Entnahme, Untersuchung und Auswertung von Abwasserproben und der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu tragen, wenn sich ergibt, dass bei deren Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung oder Benutzung oder bei Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gegen dieses Ortsgesetz verstoßen worden ist.

(3) Neben der behördlichen Abwasserüberwachung kann die Stadt die Selbst-

§ 10 lediglich redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 7 Entwurf Ortsgesetz.

#### Künftige Fassung:

überwachung im Rahmen des § 8 Absatz 6 fordern oder sie auf Antrag eines überwachungspflichtigen mit Auflagen und Bedingungen genehmigen.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist. Dieses gilt insbesondere für die Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstausicherungen, Abscheider, Schlammfänge, Hebeanlagen, Probenahmestellen sowie für die Einsteigöffnungen in die Schmutzwassersammelgruben.
- (5) Die Stadt kann Anordnungen für den Einzelfall erlassen, um die nach diesem Ortsgesetz oder aufgrund dieses Ortsgesetzes begründeten Verpflichtungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen durchzusetzen. Die Beauftragten der Stadt sind bei der Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben gemäß Absatz 2 zu mündlichen Anordnungen berechtigt.

#### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Jedes der Kanalanschlusspflicht unterliegende Grundstück erhält zur Ableitung des Abwassers mindestens einen Anschlusskanal. Bei getrennter Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers (Trennkanalisation) werden mindestens zwei Anschlusskanäle hergestellt. Auf Antrag können Grundstücksentwässerungsanlagen über zusätzliche oder auch vorläufige Anschlusskanäle angeschlossen werden. In besonderen Fällen kann der Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an mehrere Anschlusskanäle zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar benachbarte Grundstücke mit einem gemeinsamen Anschlusskanal, bei Trennkanalisation mit zwei gemeinsamen Anschlusskanälen, an den Kanal anschließen. Rückwärtig gelegene Grundstücke können dementsprechend über das unmittelbar anschlusspflichtige Grundstück an den Kanal angeschlossen werden, wenn keine andere zumutbare oder bautechnische Anschlussmöglichkeit besteht. Dieses setzt voraus, dass die beteiligten Kanalanschlusspflichtigen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück öffentlich-rechtlich gesichert haben.

Absätze 1 und 2 unverändert.

# (3) Anschlusskanäle werden von der Stadt oder in deren Auftrag hergestellt, erweitert, unterhalten und bei Bedarf gereinigt. Die Kosten trägt der Kanalanschlusspflichtige, soweit ortsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

# (4) Erfordern Änderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen oder in der Grundstücksnutzung die Beseitigung, Änderung oder Neuverlegung von Anschlusskanälen, so trägt der Kanalanschlusspflichtige die Kosten. Soweit durch bautechnische Maßnahmen an Anschlusskanälen Grundstücksentwässerungsanlagen aus zwingenden Gründen unvermeidbar geändert werden müssen, sind diese Kosten ebenfalls vom Kanalanschlusspflichtigen zu tragen.

- (5) Im Falle einer Betriebsstörung im Anschlusskanal oder bei Maßnahmen nach Absatz 4 hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Sie beseitigt oder veranlasst die Beseitigung der Betriebsstörung. Die Kosten für die Beseitigung der Betriebsstörung, insbesondere durch Reinigung, Untersuchung, Aufgrabung, Reparatur oder Erneuerung von Anschlusskanälen, trägt der Grundstückseigentümer. Wird eine Betriebsstörung durch Einwirkungen aus öffentlichen Verkehrsanlagen herbeigeführt, insbesondere durch vorhandene Untergrundverhältnisse oder Verkehrserschütterungen, beseitigt die Stadt diese Störung auf ihre Kosten. Dies gilt auch, wenn eine Betriebsstörung durch eingedrungene Baumwurzeln herbeigeführt wurde und sich die in Frage kommenden Bäume im Eigentum der Stadt befinden.
- (6) Bei gemeinsamen Anschlusskanälen haften die Kanalanschlusspflichtigen gesamtschuldnerisch für die nach den Absätzen 3 bis 5 und 7 von ihnen zu tragenden Kosten.
- (7) Die Herstellung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung von Anschlusskanälen und Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, deren besonderen technischen Aufwand der Kanalanschlusspflichtige zu vertreten hat, wird auf der Grundlage eines besonderen Auftrags des Kanalanschlusspflichtigen von der Stadt ausgeführt.

#### § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik herzustellen und zu erhalten. Dieses sind insbesondere die von der oberen

#### Künftige Fassung:

Absatz 3 redaktionelle Änderung, siehe Nr. 8 Buchstabe a) Entwurf Ortsgesetz.

Absätze 4 und 5 unverändert.

Hinweis: Die Reihenfolge der beiden folgenden Absätze wurde ausgetauscht, ansonsten redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 8 Buchstaben b) und c) Entwurf Ortsgesetz.

- (6) Die Errichtung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung von Anschlusskanälen und Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, deren besonderen technischen Aufwand der Kanalanschlusspflichtige zu vertreten hat, wird auf der Grundlage eines besonderen Auftrags des Kanalanschlusspflichtigen von der Stadt ausgeführt.
- (7) Bei gemeinsamen Anschlusskanälen haften die Kanalanschlusspflichtigen gesamtschuldnerisch für die nach den Absätzen 3 bis 6 von ihnen zu tragenden Kosten."

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und

Wasserbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlichten technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen (§ 137 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes), soweit nicht im folgenden besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Rückstauebene wird von der Stadt bestimmt, und zwar in der Regel in der Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

(2) Dienen Grundstücksentwässerungsanlagen auch der Entwässerung von Flächen, Räumen oder Anlagen, die unterhalb der von der Stadt bestimmten Rückstauebene liegen, darf das Abwasser nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage in den Anschlusskanal eingeleitet werden. Abweichend davon ist die Verwendung einer nach den Regeln der Technik errichteten und betriebenen Absperrvorrichtungen gegen Rückstau anstelle einer Hebeanlage nur zulässig, wenn die Entwässerung des Grundstücks während eines Rückstaus damit hinreichend gesichert ist und wenn sich ein Rückstau im Falle des Versagens der Absperrvorrichtung nicht oder nur unerheblich nachteilig auf das Grundstück auswirken kann.

Dieses gilt nicht, wenn von einem Rückstau Wohnräume, gewerblich genutzte Räume oder Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter betroffen werden können. Die Stadt haftet nicht für die Rückstaufolgen. Sie ist von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Freistellung zugunsten der Stadt ist als Grunddienstbarkeit oder anderweitig öffentlich-rechtlich zu sichern.

- (3) Bei einer gemeinsamen Entwässerung mehrerer Grundstücke nach § 11 Absatz 2 sind gemeinsame Grund- und Sammelleitungen innerhalb eines Gebäudes regelmäßig nicht zulässig.
- (4) Der Grundstückseigentümer und der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte haben für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes zu sorgen. Ihnen obliegt die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel sowie die Verpflichtung, die Wasserdichtheit ihrer Abwasserleitung nachzuweisen.
- (5) Ergänzend zu den technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Absatz 1 gilt folgendes:

#### Künftige Fassung:

zu beseitigen, soweit nicht im Folgenden besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Rückstauebene wird von der Stadt bestimmt, und zwar in der Regel in der Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

Absatz 2 redaktionelle Änderung, siehe Nr. 9 Buchstabe b) Entwurf Ortsgesetz.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Absatz 5 redaktionelle Änderung, siehe Nr. 9 Buchstabe c) Entwurf Ortsgesetz.

#### Künftige Fassung:

- Reinigungsöffnungen in bzw. Revisionsschächte auf Abwasserleitungen sind unmittelbar hinter der Straßenbegrenzungslinie (Straßenflucht) oder der Grundstücksgrenze anzuordnen. Diese Reinigungs- und Kontrollanlagen sind zur Sicherung ihres Betriebszweckes stets freizuhalten.
- 2. Bei den an der Straßenbegrenzungslinie oder Grundstücksgrenze stehenden Gebäuden sind Abwasserleitungen innerhalb dieser Gebäude an der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze mit Reinigungsöffnungen zu versehen. Bei Abwasserleitungen außerhalb dieser Gebäude sind an der Straßenbegrenzungslinie oder Grundstücksgrenze Revisionsschächte anzuordnen. Die Schächte müssen aus Betonfertigteilen, aus Mauerwerk oder gleichwertigen Materialien bestehen.
- 3. Die Herstellung von Probenahmeschächten und der weiteren erforderlichen technischen Anlagen zur Durchführung der Abwasserüberwachung entsprechend § 10 kann gefordert werden. Die Art der Ausführung sowie die örtliche Lage einer Probenahmestelle bestimmt die Stadt.
- 4. Speicheranlagen für Niederschlagswasser sowie Brauchwasseranlagen können auf Antrag genehmigt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- 5. Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal sind bis zur Straßenbegrenzungslinie oder Grundstücksgrenze getrennt in Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen auszuführen und erst unmittelbar vor der Reinigungsöffnung im Gebäude oder im Revisionsschacht an der Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze zusammenzuführen.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers durch Abwasserleitungen mit freiem Gefälle von einem der Anschlusspflicht unterliegenden Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich, so kann die Stadt den Einbau der zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks erforderlichen zusätzlichen technischen Einrichtungen von dem Kanalanschlusspflichtigen verlangen.
- (7) Die Benutzungs- und Unterhaltungspflichtigen haften für alle Schäden, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder durch die vorschriftswidrige Benutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Mehrere

Absätze 6 und 7 unverändert.

Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.	
§ 13 Entwässerungsbaugenehmigung und Entwässerungsbauanzeige	
(1) Auf Grundstücken, auf denen nichthäusliches Schmutzwasser anfällt, bedürfen die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Genehmigung der Stadt (Entwässerungsbaugenehmigung). Gleiches gilt für die Änderung oder Beseitigung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen.	§ 13 redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 10 Entwurf Ortsgesetz.
(2) Auf Grundstücken, auf denen ausschließlich häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Niederschlagswasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 anfällt, ist die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen spätestens einen Monat vor Baubeginn auf amtlichem Vordruck der Stadt anzuzeigen (Entwässerungsbauanzeige). Gleiches gilt für deren Änderung oder Beseitigung.	
(3) Die Entwässerungsbauanzeige entbindet nicht von der Pflicht, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.	
§ 14 Entwässerungsbaugenehmigungsverfahren	
(1) Die Entwässerungsbaugenehmigung ist auf amtlichem Vordruck bei der Stadt zu beantragen (Entwässerungsbauantrag). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:	
<ol> <li>ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Umrandung des betreffenden Grundstücks,</li> <li>der Kanaltiefenschein,</li> <li>ein Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1 : 250, in Ausnahmefällen im Maßstab 1 : 500, mit folgenden Darstellungen:         <ul> <li>a) Darstellung des Gebäudes und der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zu den Anschlusskanälen; im Kanaltiefenschein angegebene Kanalschächte oder Anschlussstellen sind maßstabgerecht einzutragen und zu vermaßen,</li> <li>b) Darstellung der einzelnen Abwasseranfallstellen und der verschiedenartigen Abwasserströme insbesondere für Sanitärabwasser</li> </ul> </li> </ol>	
denartigen Abwasserströme, insbesondere für Sanitärabwasser, Produktionsabwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser über	

#### Künftige Fassung:

die einzelnen Behandlungssysteme bis zu den Einleitungsstellen,

- c) Darstellung der einzelnen Behandlungssysteme, bei Anlagen nach DIN 1999 und DIN 4040 mit zusätzlicher Angabe des Fabrikats und der vorschriftsmäßigen Bemessung,
- d) Darstellung der Einzugsgebiete von Bodenabläufen, insbesondere bei nicht überdachten Flächen (Erläuterung durch Schraffur oder auf andere geeignete Weise),
- e) Darstellung weiterer wichtiger Einrichtungen wie Speicherbecken und Absperrschieber,
- Grundrisse der einzelnen Gebäudegeschosse im Maßstab 1: 100 mit Eintragung der geplanten Nutzung der Räume, der Entwässerungsgegenstände und der Entwässerungsleitungen,
- 5. Schnittzeichnungen mit Eintragungen der Entwässerungsleitungen von der entferntesten Einlaufstelle bis zu den Anschlusskanälen; es sind die Höhenangaben auf NN (bezogen auf Normal-Null) am Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze, in den Schächten und Entwässerungsleitungen sowie die Zwischenlängen und Gefälle anzugeben, die Keller- und Geschossfußböden sind auf NN zu beziehen.
- 6. die Baubeschreibung,
- 7. ein Erläuterungsbericht mit folgenden Inhalten:
  - a) Beschreibung des Produktionsvorgangs/Arbeitsablaufs,
  - b) Angaben über eingesetzte Betriebsmittel,
  - c) Angaben über Abwassermengen und zur Abwasserbilanz,
  - d) Beschreibung innerbetrieblicher Recyclingverfahren im Abwasserbereich,
  - e) Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen,
- 8. Pläne der Abwasserbehandlungsanlagen mit Schnittzeichnungen (Längs-/ Querschnitt), einem Aufstellungsplan (Grundriss) sowie Fließbildern,
- 9. das Ergebnis der Prüfung eines Sachverständigen, ob das auf bebauten oder befestigten Flächen des Grundstücks anfallende Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf im Wege der Versickerung oder ortsnahen Einleitung in ein Gewässer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zugeführt werden kann (Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung).
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Sie kann auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten, wenn das Vorhaben auch ohne
- Nachweis über die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen, versiegelten Flächen auf einem gesonderten Vordruck.
   Absätze 2 bis 4 unverändert.

#### Künftige Fassung:

diese ausreichend beurteilt werden kann. Dieses gilt insbesondere, wenn das Abwasser dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist.

- (3) Der Entwässerungsbauantrag sowie die beigefügten Unterlagen sind von dem Bauherrn sowie einem nach § 70 der Bremischen Landesbauordnung bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn einzureichen.
- (4) Wird dem Entwässerungsbauantrag entsprochen, stellt die Stadt eine Entwässerungsbaugenehmigung aus. Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Vor Ablauf dieser Fristen kann die Gültigkeit der Genehmigung auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Die Verlängerung kann unter neuen Auflagen und Bedingungen erfolgen. Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von der Entwässerungsbaugenehmigung abzuweichen, so ist die Abweichung der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Abweichungen von der erteilten Entwässerungsbaugenehmigung dürfen erst nach der dafür erforderlichen Baugenehmigung ausgeführt werden.

#### § 15 Bauabnahme

- (1) Für die nach § 13 Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Vorhaben sind eine Rohbauabnahme (Teilabnahme) und eine Schlussabnahme durch die Stadt erforderlich. Der Bauherr oder sein Beauftragter müssen die Abnahmen schriftlich bei der Stadt beantragen. Anträge auf Teil- oder Schlussabnahme müssen rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Abnahmezeitpunkt, bei der Stadt eingegangen sein.
- (2) Die Wasserdichtheit der Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen ist vor der Inbetriebnahme bzw. der Schlussabnahme durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen. Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 148 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes sinngemäß erfüllt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Anforderungen an Fachbetriebe und Dichtheitsprüfungen durch eine Richtlinie zu regeln. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussab-

Absatz 1 unverändert.

(2) Die Wasserdichtheit der Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen ist vor Erteilung der Rohbauabnahmebescheinigung durch einen Fachbetrieb schriftlich nachzuweisen. Fachbetrieb ist, wer die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 der Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an einen Fachbetrieb sinngemäß erfüllt. Der Fachbetrieb darf nicht mit einer an der Bauausführung beteiligten Firma identisch oder von ihr beauftragt sein. Die Beauftragung eines Fachbetriebes zur Durchführung der Dichtheitsprüfung hat durch den Bauherrn zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

#### Künftige Fassung:

nahme in Betrieb genommen werden.

- (3) Die Teilabnahme ist in offener Baugrube vorzunehmen. Die Schlussabnahme ist nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Auf Antrag des Bauherren können Teil- und Schlussabnahme jeweils auch in Teilschritten vorgenommen werden. Zu überdeckende Abwasseranlagen müssen bei der Teilabnahme sichtbar und leicht zugänglich sein. Sie dürfen erst nach dieser Abnahme überdeckt werden. Die Freilegung bereits überdeckter Abwasseranlagen kann gefordert werden.
- (4) Über die Abnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Kosten für die Abnahmen trägt der Bauherr.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag des Bauherrn auf die Teil- oder Schlussabnahme verzichten, wenn diese nach Art und Umfang der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erforderlich sind. Gleiches gilt für den Nachweis der Wasserdichtheit.
- (6) Für Vorhaben nach § 13 Absatz 2 ist eine Abnahme der Grundleitungen in offener Baugrube erforderlich. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Bis zur Abnahme ist der Stadt der Kanaltiefenschein sowie ein Grundstücksentwässerungsplan (Lageplan) und Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:250 jeweils mit Darstellung des Gebäudes und der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusskanal mit Höhenangaben bezogen auf NN und eine Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 9 vorzulegen.

Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte oder Anschlussstellen sind örtlich einzumessen und im Lageplan maßstabgerecht einzutragen und zu vermaßen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung des angezeigten Vorhabens haben der Bauherr und der Unternehmer auf amtlichem Vordruck zu erklären, dass das Vorhaben entsprechend den Anforderungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften an die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu stellen sind, ausgeführt wurde.

#### § 16 Anwendung der Bremischen Landesbauordnung

Die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung, ausgenommen § 79 der Redaktionelle Änderung, siehe Nr. 13 Entwurf Ortsgesetz.

Absätze 3 bis 5 unverändert.

(6) Für Vorhaben nach § 13 Absatz 2 ist eine Abnahme der Grundleitungen in offener Baugrube erforderlich. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Bis zur Abnahme sind der Stadt der Kanaltiefenschein sowie ein Grundstücksentwässerungsplan (Lageplan) und Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 oder 1:250 ieweils mit Darstellung des Gebäudes und der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück bis zum Anschlusskanal mit Höhenangaben bezogen auf NN, eine Niederschlagswasserbeseitigungsprüfung im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 9 sowie ein Nachweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 10 vorzulegen.

Die im Kanaltiefenschein angegebenen Kanalschächte oder Anschlussstellen sind örtlich einzumessen und im Lageplan maßstabsgerecht einzutragen und zu vermaßen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Nach Fertigstellung des angezeigten Vorhabens haben der Bauherr und der Unternehmer auf amtlichem Vordruck zu erklären, dass das Vorhaben entsprechend den Anforderungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften an die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu stellen sind, ausgeführt wurde.

#### Künftige Fassung:

Bremischen Landesbauordnung sowie die aufgrund der Bremischen Landes-			
bauordnung erlassenen Bestimmungen sind für die Herstellung, Beseitigung			
oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend anzu-			
wenden, soweit in diesem Ortsgesetz keine abweichenden oder inhaltsglei-			
chen Bestimmungen enthalten sind.			

#### § 17 Schmutzwassersammelgruben

- (1) Schmutzwassersammelgruben sind außerhalb von Gebäuden nahe einer Straßen- oder Wegegrenze so anzulegen, dass sie mit einem Entsorgungsfahrzeug ungehindert zu erreichen sind und leicht entleert werden können. Soweit ein Fahrzeugeinsatz aufgrund unzureichender Wegeverhältnisse nicht möglich oder wenn die Schmutzwassersammelgrube mehr als 10 m von einer erreichbaren Straßen- oder Wegegrenze entfernt angelegt ist, hat der Betreiber eine fest installierte frostsichere Saugleitung DN 100 mit Schnellschlusskupplungen von der Schmutzwassersammelgrube bis zur Grundstücksgrenze vorzuhalten.
- (2) Schmutzwassersammelgruben müssen von Grundstücksgrenzen und Fenstern bewohnbarer Räume einen Mindestabstand von zwei Metern und von Wassergewinnungsanlagen einen Mindestabstand von fünfzehn Metern haben.
- (3) Schmutzwassersammelgruben für häusliches Schmutzwasser müssen grundsätzlich für jede Wohnung mindestens acht Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen haben. In von der Stadt bestimmten Ausnahmefällen sowie für nichthäusliches Abwasser soll das Fassungsvermögen der Gruben so bemessen sein, dass sie mindestens den Abwasseranfall eines Monats aufnehmen können.
- (4) In Schmutzwassersammelgruben darf Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.
- (5) Für die Herstellung von Schmutzwassersammelgruben sowie Rohrleitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind die einschlägigen technischen Baubestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (6) Schmutzwassersammelgruben dürfen keinen Über- oder Ablauf haben. Sie

Redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 14 Entwurf Ortsgesetz.

müssen wasserdicht sein, mit einer Einsteigeöffnung von mindestens 60 x 60 cm im Lichten und mit dichtschließender, verkehrssicherer Abdeckung aus Gusseisen, Stahl oder Beton in Höhe der Geländeoberkante ausgestattet sein. Die Entlüftung einer Grube muss im Hause mit einer über das Dach hinausgeführten Entlüftungsleitung von mindestens DN 100 mm erfolgen.  (7) Ist in absehbarer Zeit ein Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen geplant, kann in von der Stadt bestimmten Ausnahmefällen die Herstellung von Schmutzwassersammelgruben aus Schachtbetonfertigteilen mit einem Durchmesser von 1 m gestattet und eine Wasserdichtigkeitsprüfung verlangt werden. Sie sind unmittelbar hinter der Straßenbegrenzungslinie (Straßenflucht) oder der Grundstücksgrenze anzuordnen.	
§ 18 Abscheider	Unverändert.
§ 19 Haftung	Unverändert.
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	Redaktionelle Änderungen, siehe Nr. 15 Entwurf Ortsgesetz. Auf Abdruck wurde aus Platzgründen verzichtet.
§ 21 Datenerhebung und –verarbeitung	
<ol> <li>(1) Die Stadt führt Register über</li> <li>die Einleitungen von Schmutzwasser und verschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, für die eine Genehmigung im Sinne der §§ 7 und 8 Absatz 1 erteilt ist oder für die gemäß § 8 Absatz 2 die Genehmigung als erteilt gilt,</li> <li>sonstige Einleitungen von Schmutzwasser und verschmutztem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen,</li> <li>den Betrieb, die Unterhaltung und die Entleerung von Schmutzwasser-</li> </ol>	
sammelgruben,	
4. die Entleerung der Leichtflüssigkeitsabscheider und der zugehörigen Schlammfänge,	
<ul> <li>5. die Nachweise der vorgeschriebenen Entsorgung von Fettabscheideranlagen,</li> <li>6. Störungen in öffentlichen Abwasseranlagen.</li> </ul>	
(2) Die Register dienen der Überwachung der in diesem Ortsgesetz bestimmten und der aufgrund dieses Ortsgesetzes auferlegten Einleitungs- und Benut-	(2) Die Register dienen der Festsetzung von Kanalbenutzungsgebühren und Vorauszahlungen, der Überwachung der in diesem Ortsgesetz bestimmten

zungsregelungen, der Organisation der kommunalen Abwasserbeseitigung, insbesondere einer regelmäßigen Entleerung der Schmutzwassersammelgruben und Leichtflüssigkeitsabscheider mit den zugehörigen Schlammfängen und der Erhebung der festzusetzenden Kosten, Beiträge bzw. Entgelte.	und der aufgrund dieses Ortsgesetzes auferlegten Einleitungs- und Benutzungsregelungen, der Organisation der kommunalen Abwasserbeseitigung, insbesondere einer regelmäßigen Entleerung der Schmutzwassersammelgruben und Leichtflüssigkeitsabscheider mit den zugehörigen Schlammfängen und der Erhebung der festzusetzenden Kosten, Beiträge bzw. Entgelte.  Absätze 3 bis 5 unverändert.
	Auf Abdruck wurde aus Platzgründen verzichtet.
§ 21a Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN-Normen)	
	Unverändert.
DIN-Normen, auf die in diesem Ortsgesetz verwiesen wird, sind im Beuth-	
Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und bei Deutschen Patentamt in	
München archivmäßig gesichert niedergelegt.	
§ 22 Übergangsvorschriften	Unverändert.